

## **23. NOVEMBER 1992. - DEKRET ÜBER FERIENWOHNUNGEN [, GÄSTEZIMMER UND BED AND BREAKFAST]**

*[Titel abgeändert durch D. 27.04.09, Art. 8]*

*[BS 23.02.93; abgeändert D. 20.05.97; D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 18.03.02; D. 01.03.04 (BS 03.06.04); D. 27.04.09 (BS 15.06.09)]*

**Artikel 1.** Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. "Ferienwohnung" : ein möbliertes Haus oder Appartement, das ausschließlich für die Vermietung zu touristischen Zwecken bestimmt ist, und zwar während mindestens neun Monaten eines selben Kalenderjahres;

1bis. "Gästezimmer": ein oder mehrere möblierte Zimmer, die keine Ferienwohnungen sind, im Wohnhaus und am Verbleib des Antragstellers gelegen, zum Zwecke der Vermietung an Touristen. Pro Antragsteller dürfen nicht mehr als fünf Gästezimmer betrieben werden;

1ter. "Bed and Breakfast": ein oder mehrere möblierte Zimmer, die keine Ferienwohnungen sind, zum Zwecke der Vermietung an Touristen. Pro Besitzer dürfen nicht mehr als fünf Unterkünfte „Bed and Breakfast“ betrieben werden;“

2. "[Regierung]" : die [Regierung] der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. "Minister" : der für Tourismus zuständige Gemeinschaftsminister.

*[abgeändert D. 27.04.09, Art. 9 u. 10]*

**Art. 2.** Ohne Anerkennung durch den Minister oder durch einen von ihm bevollmächtigten Beamten darf niemand die Bezeichnung "Ferienwohnung" [beziehungsweise "Gästezimmer" oder "Bed and Breakfast"] oder deren Übersetzung verwenden.

[Die Anerkennung als Ferienwohnung [beziehungsweise als Gästezimmer oder Bed and Breakfast umfasst die] Einstufung in eine Qualitätskategorie und setzt einen Mindestqualitätsstandard voraus.]

*[ergänzt D. 01.03.04, Art. 12; D. 27.04.09, Art. 11]*

**Art. 3.** Die [Regierung] erlässt die Bestimmungen in bezug auf :

1. [die Bedingungen und das Verfahren zur Erlangung der in Artikel 2 erwähnten Anerkennung];

2. das Verfahren zum Entzug der in Artikel 2 erwähnten Anerkennung;

3. das Kennschild, das dem Inhaber der Anerkennung ausgehändigt wird.

Die [Regierung] benennt die Personen, die die Ausführung des vorliegenden Dekretes und der diesbezüglichen Ausführungserlasse überwachen und mit den entsprechenden Inspektionen beauftragt sind.

[...]

*[abgeändert D. 10.03.04, Art. 12; D. 27.04.09, Art. 9]*

**Art. 4.** Die Anerkennung kann verweigert oder entzogen werden, wenn den Vorschriften des vorliegenden Dekretes oder der diesbezüglichen Ausführungserlasse nicht oder nicht mehr entsprochen wird.

Die Anerkennung kann ebenfalls entzogen werden, wenn der Inhaber der Anerkennung die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Inspektionen verweigert oder behindert.

**Art. 5.** Wer ohne die in Artikel 2 erwähnte Anerkennung die Bezeichnung "Ferienwohnung" [beziehungsweise "Gästezimmer" oder "Bed and Breakfast"] verwendet, wird mit einer Geldstrafe zwischen [26 und 1.000 EUR] bestraft.

*[abgeändert D. 27.04.09, Art. 12]*

[**Art. 6.** Ab dem 1. Januar 2015 hat jede Ferienwohnung, jedes Gästezimmer und jedes Bed and Breakfast über einen Sicherheitsbescheid zu verfügen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Anerkennung nach dem 1. Januar 2014 stellen, verfügen über eine Frist von einem Jahr, um einen Sicherheitsbescheid einzuholen. Das Nähere legt die Regierung fest.]

*[aufgehoben D. 18.03.02, Art. 46,3°; wiedereingeführt D. 27.04.09, Art. 13]*

**Art. 7.** [...]

*[aufgehoben D. 18.03.02, Art. 46,3°]*

**Art. 8.** Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.